

## Stadt Sulingen

### Hundesteuersatzung der Stadt Sulingen

**Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und divers.

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Näheres regelt § 7.

#### § 2

##### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund         | 60,- €  |
| b) für den zweiten Hund        | 80,- €  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 100,- € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 800,- € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind insbesondere diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
  - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist/sind der/die Hunde ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4**

##### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein Prüfungszeugnis und die entsprechende Verwendung des Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Für Hunde, die nachweislich aus im Stadtgebiet ansässigen Tierheimen, welche überwiegend Hunde aufnehmen, die ansonsten verwahrlosen oder verkommen würden, übernommen wurden, wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme keine Hundesteuer erhoben; diese gelten für diesen Zeitraum als steuerbefreit. Näheres regelt § 6.
- (4) Eine Steuerfreiheit/Steuerbefreiung wird nicht für Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

#### **§ 5**

##### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen (gemessen auf gangbaren Wegen und Pfaden);
2. einem Jagdgebrauchshund, der von je einem Jagdausübungsberechtigten mit gültigem Jagdschein gehalten wird und nachweislich eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat.

- (2) Eine Steuerermäßigung wird nicht für Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
  3. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Sulingen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Sulingen innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Bei verspäteter Abmeldung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Steuerabteilung des Fachbereichs II der Stadt Sulingen eingegangen ist.
- (4) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Sulingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund aufnimmt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in einer Summe zum 01.07. jeden Jahres fällig. Sollte mehr als ein steuerpflichtiger Hund im Haushalt gehalten werden, kann die Hundesteuer auf Antrag in zwei halbjährlichen Fälligkeiten zum 15.02. und 15.08. entrichtet werden.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Stadt Sulingen gibt keine Hundesteuermarken aus.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 3 oder § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können nach § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Sulingen vom 20.10.1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Sulingen, den 08.10.2021  
Stadt Sulingen  
gez. Rauschkolb  
Bürgermeister